

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages**

Aufgrund des Artikels 7 Kommunalabgabengesetz erlässt die Gemeinde Rattenberg folgende

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages**

#### **§ 1 Änderung**

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Rattenberg vom 05.07.2001 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 2 und Abs 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag beträgt je Aufenthaltstag  
- für jede Person 1,50 Euro

(3) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei; vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen sie 1,00 Euro pro Aufenthaltstag.“

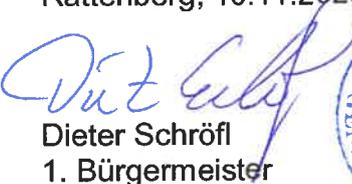
(2) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

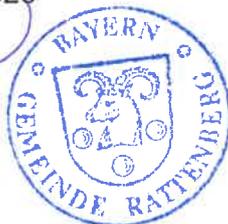
„(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen elektronisch mittels gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Falle wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,05 Euro pro Übernachtung erhoben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2024 in Kraft.

Rattenberg, 10.11.2023

  
Dieter Schröfl  
1. Bürgermeister



Bekanntmachung: 10.11.2023  
Inkrafttreten: 01.01.2024